



---

**Rundschreiben Nr. 35 / 20**  
Bremen, den 17.02.2020

Quelle: DSLV 026/20  
Jutta Knell

---

### **EuGH: Beförderungsleistungen in Drittländer nur noch eingeschränkt steuerfrei**

*Das BMF hat mit Schreiben vom 6. Februar 2020 ein EuGH-Urteil zu umsatzsteuerfreien Beförderungsleistungen ins Drittland umgesetzt. Künftig sind grenzüberschreitende Transporte nur noch steuerfrei, wenn sie vom Spediteur unmittelbar an den Versender oder Empfänger der Ware erbracht werden. Bei Beauftragung eines Unterfrachtführers ist dessen Beförderungsleistung nach neuer Rechtslage steuerpflichtig, da sie nicht unmittelbar an den Versender oder Empfänger, sondern an den Spediteur erbracht wird. Damit kommt auf deutsche Speditionen und Logistikunternehmen, die grenzüberschreitende Transporte in Drittländer erbringen, ein erheblicher Umstellungsaufwand zu.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 146 Abs. 1 e) der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSyst-RL) sind sonstige Leistungen, unter anderem grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen, steuerfrei, wenn sich die Leistungen unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen und ein entsprechender Nachweis vorliegt. Im deutschen Recht entspricht dies § 4 Nr. 3 a) aa) Umsatzsteuergesetz (UStG).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 29. Juni 2017 (C-288/16) überraschend entschieden, dass ein unmittelbarer Zusammenhang nicht nur voraussetzt, dass die Leistungen zur tatsächlichen Durchführung einer Ausfuhr beitragen, sondern dass diese auch unmittelbar an den Ausführer, Versender oder Empfänger der Gegenstände erbracht werden. Damit sind laut EuGH Beförderungsleistungen in ein Drittland nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie unmittelbar an den Ausführer, Versender oder Empfänger der Ware erbracht werden. Transportleistungen von Unterfrachtführern an deren Vertragspartner, also den Hauptfrachtführer, stehen demnach in keinem Unmittelbarkeitszusammenhang und sind damit nicht steuerfrei. Das EuGH-Urteil steht nach Auffassung des Bundesverbands Spedition und Logistik (DSLVL) im Widerspruch zu einem anderen EuGH-Urteil aus dem Jahr 2017, in dem die Steuerbefreiung von Umsätzen für die Seeschifffahrt bewusst weit ausgelegt wurde. Zwar ist die Rechtsprechung des EuGH unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten, jedoch hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) bislang keine entsprechende Anpassung des nationalen Rechts vorgenommen, so dass die bisherige Rechtslage in der Praxis weiter galt.

Mit einem Schreiben vom 06.02.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen das EuGH-Urteil umgesetzt und den Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 4.3.2) entsprechend geändert. Das Schreiben ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Damit kommt auf deutsche Speditionen und Logistikunternehmen, die grenzüberschreitende Transporte in Drittländer erbringen, ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Der DSLV erläutert nachfolgend die Konsequenzen:

1. Transporte ins Drittland, die ein Spediteur/Frachtführer selbst<sup>1</sup> ausführt, sind wie bislang steuerfreie Beförderungsleistungen gemäß § 4 Nr. 3 a) aa) UStG, da sie unmittelbar mit der Ausfuhr in Zusammenhang stehen. Die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber (Ausführer, Versender oder Empfänger) erfolgt ohne Umsatzsteuer.
2. Schaltet der Spediteur/Frachtführer einen Unterfrachtführer für die Beförderungsleistung ein, gilt künftig Folgendes:

Der Spediteur/Frachtführer hat die Stellung eines Hauptfrachtführers, der an seinen Auftraggeber eine grenzüberschreitende Beförderungsleistung erbringt, auch wenn er sie nicht selbst ausführt. Er kann diese Leistung weiterhin als steuerfreien Transport gemäß § 4 Nr. 3 a) aa) UStG abrechnen.

Der Unterfrachtführer erbringt aber seine Beförderungsleistung nicht unmittelbar an den Ausführer, Versender oder Empfänger, sondern an den Hauptfrachtführer. Damit fehlt es nach neuer Rechtslage an dem erforderlichen Unmittelbarkeitszusammenhang seiner Leistung mit der Ausfuhr, so dass die Beförderungsleistung des Unterfrachtführers steuerpflichtig ist.

Der DSLV weist darauf hin, dass diese Neuerungen auch relevant sind für den Seeverkehr (Abrechnung der Reeder an den Spediteur) sowie für den Luftverkehr (Abrechnung der Airlines an den Spediteur bzw. über das IATA Abrechnungssystem CASS (Cargo Account Settlement System)).

Die Neuerungen finden aber keine Anwendung, wenn der die Transportleistung abrechnende Unterfrachtführer (bzw. Reeder oder Airline) in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist, dann erfolgt nach wie vor eine Reverse-Charge Abrechnung.

Beim Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG) darf der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger nur das Nettoentgelt in Rechnung stellen. Anschließend muss die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung angemeldet werden. Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern kann diese Umsatzsteuer gleich wieder als Vorsteuer abgezogen werden.

---

<sup>1</sup> Spediteure sind in den Fällen des Selbsteintritts, der Spedition zu festen Kosten sowie des Sammelladungsverkehrs umsatzsteuerrechtlich als Frachtführer anzusehen (vgl. UStAE 4.3.2. Satz 5)

#### Beispiel 1:

Der in Deutschland ansässige Unternehmer U beauftragt den deutschen Spediteur S, Ware von Bonn nach Zürich zu transportieren. S beauftragt den deutschen Frachtführer F mit dem Transport der Ware.

Leistungsort ist gem. § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG am Sitz des Leistungsempfängers U, also Deutschland. S erbringt als Hauptfrachtführer eine steuerfreie Beförderungsleistung nach Zürich - entsprechende Nachweise vorausgesetzt -, obwohl er die Ware nicht selbst transportiert. Seine Leistung ist steuerfrei, da sie sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr bezieht und unmittelbar an U erbracht wird.

Die Beförderungsleistung des Unterfrachtführers F hingegen ist nach neuer Rechtslage steuerpflichtig, da sie nicht unmittelbar an den Ausführer/Versender U, sondern an den Spediteur S erbracht wird.

#### Beispiel 2:

Der in Deutschland ansässige Unternehmer U beauftragt den deutschen Spediteur S, Ware von Hamburg auf dem Seeweg nach China zu transportieren. S beauftragt die südkoreanische Reederei R mit dem Transport der Ware.

Leistungsort ist gem. § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG am Sitz des Leistungsempfängers U, also Deutschland. S erbringt als Hauptfrachtführer eine steuerfreie Beförderungsleistung nach China - entsprechende Nachweise vorausgesetzt -, obwohl er die Ware nicht selbst transportiert. Seine Leistung ist steuerfrei, da sie sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr bezieht und unmittelbar an U erbracht wird.

Der Seetransport von R ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. R stellt eine Rechnung an S ohne Umsatzsteuer aus, S muss den Umsatz in seiner Umsatzsteuervoranmeldung anmelden (Reverse Charge; siehe oben).

#### Beispiel 3:

Der in Deutschland ansässige Unternehmer U beauftragt den deutschen Spediteur S, Ware von Bonn in die Türkei zu transportieren. S beauftragt den österreichischen Frachtführer Ö mit dem Transport der Ware.

Leistungsort ist gem. § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG am Sitz des Leistungsempfängers U, also Deutschland. S erbringt als Hauptfrachtführer eine steuerfreie Beförderungsleistung ins Drittland - entsprechende Nachweise vorausgesetzt -, obwohl er die Ware nicht selbst transportiert. Seine Leistung ist steuerfrei, da sie sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr bezieht und unmittelbar an U erbracht wird.

Was die Beförderungsleistung des Ö anbelangt, so waren bisher Beförderungsleistungen ins Drittland in allen EU-Mitgliedstaaten steuerfrei - entsprechende Nachweise vorausgesetzt - (Art. 146 Abs. 1e) MwStSystRL. Im jeweiligen nationalen Umsatzsteuerrecht der anderen EU-Länder existiert eine dem deutschen § 4 Nr. 3a) aa) UStG entsprechende Vorschrift.

Ö hat demnach bislang eine in Deutschland steuerbare, aber nach deutschem Recht steuerfreie Leistung an S erbracht. Nun aber ist die Beförderungsleistung des Unterfrachtführers Ö nach neuer Rechtslage in Deutschland steuerpflichtig, da sie nicht unmittelbar an den Ausführer/Versender U, sondern an den Spediteur S erbracht wird. Ö stellt die Rechnung an S ohne Umsatzsteuer mit dem Verweis auf Reverse Charge (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) aus.

**Hinweis:** Da das EuGH-Urteil in Österreich bereits zum 1. Januar 2019 umgesetzt wurde, ist davon auszugehen, dass die österreichischen Frachtführer eine dementsprechend korrekte Rechnung erstellen.

**Frachtführer aus anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen mangels Umsetzung des Urteils noch die alte Rechtslage gilt, sollten von deutschen Speditions- und Logistikunternehmen umgehend über die neuen deutschen Anforderungen an Eingangsrechnungen informiert werden, falls sie als Unterfrachtführer eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für deutsche Unterfrachtführer, die künftig eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer ausstellen müssen, wenn sie einen Transport ins Drittland für einen deutschen Spediteur erbringen.**

Die Grundsätze des BMF-Schreibens gelten ab sofort, jedoch wird es für vor dem 1. Juli 2020 ausgeführte Umsätze nicht beanstandet, wenn die bisherige Rechtslage angewendet wird. Nach Kenntnis des DSLV haben bislang Österreich, Ungarn und die Slowakei das EuGH-Urteil umgesetzt.

Der DSLV wird sich beim Bundesfinanzministerium für eine Verlängerung dieser Nichtbeanstandungsfrist einsetzen und baldmöglichst die mit der neuen Rechtslage einhergehenden offenen Fragen klären.

### **Anmerkungen vom Verein Bremer Spediteure**

Es ist zu befürchten, dass eine einhundertprozentige Umsetzung der neuen Rechtslage, wie oben beschrieben, gravierende Auswirkungen auf die Seehafen- und Luftfrachtspediteure hätte: Zum einen stellt die neue Rechtslage die Spediteure vor erhebliche administrative Herausforderungen, zum anderen wäre eine erhebliche Belastung der Liquidität zu erwarten, wenn in bestimmten Konstellationen Spediteure Umsatzsteuer für ihnen berechnete See- und Luftfrachten bezahlen müssten und erst im Zuge der Umsatzsteuervoranmeldung wiedererstattet bekämen.

Der Verein Bremer Spediteure wird in den nächsten Wochen die Auswirkungen der neuen Rechtslage sehr genau analysieren und gemeinsam mit dem Verein Hamburger Spediteure und den Komitee Deutscher Seehafenspediteure im DSLV prüfen, welche Möglichkeiten es noch gibt, die Folgen zu vermeiden oder zumindest abzumildern.

### **Umsatzsteuer-Workshops**

Viele Anfragen, die den Verein Bremer Spediteure erreichen, zeigen, dass die Behandlung der Umsatzsteuer im Speditionsgeschäft vielfach mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Der Verein Bremer Spediteure hatte deswegen in 2010 und noch einmal in 2016 eine Reihe von „Umsatzsteuer-Workshops“ abgehalten. In ihnen wurden die wichtigsten Grund-

sätze der Umsatzbesteuerung in der speditionellen Praxis erläutert. Die Veranstaltungen fanden bewusst in einem kleineren Rahmen statt, sodass alle Teilnehmer die Möglichkeit hatten, nachzufragen und ihre individuellen Fallkonstellationen zur Diskussion zu stellen. Die Workshops hatten jeweils eine Dauer von zweieinhalb bis drei Stunden.

Gerne wird der Verein Bremer Spediteure in diesem Jahr erneut die Workshops anbieten. Eine Einladung werden die Mitgliedsunternehmen in den nächsten Wochen per Rundschreiben erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Verein Bremer Spediteure e.V.**

Robert Völkl

Anlage